

Ausstellungsversicherung

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gelten versichert Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bücher, Fotodokumentationen und sonstige Gegenstände, die in den Räumlichkeiten von durch den Jugendhaus Düsseldorf e. V. versicherungsmäßig betreuten Einrichtungen und Institutionen zur Ausstellung gelangen oder von diesen an anderen Orten ausgestellt werden.

Artikel 2

Der Versicherungsschutz wird gewährt nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2008) sowie Klauseln zu den AVB Ausstellung 2008.

Die weiteren Klauseln gelten je nach Vereinbarung.

Artikel 3

Die in den AVB Ausstellung 2008 sowie den Sonderbedingungen und Klauseln für den Versicherungsnehmer geltenden Vorschriften gelten in gleicher Weise für die Einrichtungen und Institutionen, welche die Ausstellungen durchführen.

Artikel 4

Die Versicherungssummen entsprechen dem Zeitwert der Ausstellungsgüter am Ort und zum Zeitpunkt der Ausstellung.

4. Seite des Nachtrags der
Versicherung Nr. 2-GK-89.834.315-7
Ausfertigungstag: 05.10.2009



Artikel 6

Die zur Versicherung gelangenden Ausstellungen sind dem Versicherer vor Risikobeginn unter Angabe folgender Punkte zur Prämienabrechnung aufzugeben.

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Ausstellungsort
- Ausstellungsgüter mit Wertangabe
- Gewünschter Deckungsumfang
- Dauer der Ausstellung

Artikel 7

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Artikel 8

Dem Vertrag sind als wesentliche Bestandteile beigelegt:

- Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2008) – 90/926
- Klauseln zu den AVB 2008 – 90/936
- Mitteilung nach § 19 VVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)
- Kundeninformation/ Produktinformation
- Merkblatt Datenverarbeitung